

AMAZONEN – Münchner Frauensportverein e.V.

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Name "Amazonen - Münchner Frauensportverein e.V." und hat seinen Sitz in München. Er ist beim Amtsgericht München ins Register einzutragen.

§ 2 Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 3 Zweck und Ziele des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Frauen- und Mädchensports. Dieser wird vor allem erreicht durch das Abhalten von sportlichen Übungsstunden für Frauen und Mädchen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung 1977 (AO 1977)".
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitfrauen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitfrauen. Die Mitfrauen erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
5. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitfrauschaft

1. Mitfrauen (= Mitgliederinnen) können natürliche Personen und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die bereit sind, die Aufgaben und Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach Antrag (unterschiedenes Antragsformular postalisch oder per E-Mail) der Vorstand. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die Zustimmung einer/s gesetzlichen Vertreterin/s erforderlich.
3. Der Vorstand hat die Möglichkeit, zwischen den Mitfrauenversammlungen die vorläufige Mitfrauschaft auszusprechen.
4. Die Mitfrauschaft erlischt durch:
 - a. Schriftliche (postalisch oder E-Mail) Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist.
 - b. Tod
 - c. Ausschließung, möglich durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitfrauen einer ordentlichen Mitfrauenversammlung, wenn eine Mitfrau das Ansehen des Vereins schädigt oder den Zielen des Vereins entgegenwirkt (nach Anhörung der Mitfrau).
 - d. Streichung aus dem Mitfrauenverzeichnis (wenn eine Mitfrau innerhalb eines Jahres ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.)
 - e. Ausscheidende Mitfrauen haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitfrauenversammlung festgelegt. Die Mitfrauen leisten die Beiträge bis zum 31. März des Beitragsjahres beziehungsweise innerhalb eines Monats nach Beitritt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitfrauenversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitfrauen des Vereins, von denen jede einzeln zeichnungsberechtigt und allein vertretungsberechtigt ist.
2. Die Vorstandsfrauen werden von der Mitfrauenversammlung durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitfrauen für die Dauer von einem Jahr bestimmt.
3. Wählbar ist jede natürliche Person, die Mitfrau ist.
4. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitfrauenversammlung aus. Er bestimmt unter sich eine Kassenfrau und eine stellvertretende Kassenfrau. Bestimmte Verantwortlichkeiten und Aufgaben werden schriftlich festgelegt. Der Vorstand kann auch Aufgaben an Mitfrauen und Fachleute delegieren.
5. Der Vorstand kann von der Mitfrauenversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitfrauen in offener Abstimmung abberufen werden, wenn in derselben Mitfrauenversammlung ein neuer Vorstand gewählt wird.

§ 8 Die Mitfrauenversammlung

1. Die Mitfrauenversammlung wird mindestens einmal jährlich schriftlich (postalisch oder per E-Mail) mit einer Frist von vier Wochen vom Vorstand einberufen. Dies erfolgt unter Angabe der Tagesordnung, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Schreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene (E-Mail-)Adresse gerichtet ist.
2. Anträge zur Mitfrauenversammlung sind mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn es von einem Fünftel der Mitfrauen schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
4. Die Mitfrauenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitfrauen. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitfrauen erforderlich.
5. Stimmberechtigt sind alle Mitfrauen des Vereins.
6. Den Vorsitz während einer Mitfrauenversammlung führt eine Mitfrau des Vorstandes.
7. Die Beschlüsse einer Mitfrauenversammlung sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten und von der Protokollführerin und der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen.
8. Der Mitfrauenversammlung obliegt vor allem:
 - a. Bestimmung der Grundsätze
 - b. Erlass der Geschäftsordnung
 - c. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - d. Festsetzung der Mitfrauenbeiträge
 - e. Ausschluss von Vereinsmitfrauen
 - f. Satzungsänderungen
 - g. Auflösung des Vereins

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 Haftung des Vereins

Für Schäden aller Art, die einem Mitglied des Verein oder einer dem Verein zugehörigen Einzelperson aus der Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitfrauenversammlung, nach schriftlicher, vier Wochen vorher erfolgter Einladung, mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitfrauen beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Lesbentelefon e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte dieser Verein nicht mehr bestehen, geht das Vermögen je zur Hälfte an Frauennotruf und KOFRA, die es ebenfalls ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.